45. Zum Begriff ber Löschbereitichaft als Erforbernis für ben Lauf ber Löschzeit.

Binnenschiffahrtsgeset §§ 47, 48, 56.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 6. November 1926 i. S. A. B. Maatschappy Rynschipp "Ines" (Kl.) w. A. Th.-Hütte (Bekl.). I 412/25.
 - I. Landgericht Duisburg, Kammer für handelssachen. II. Oberlandesgericht Dusselborf.

Am 28. Februar 1923 ist ber im Eigentum ber Klägerin stehende Kahn "Ines" mit einer Ladung Eisenerz, die nach Hamborn für die Beklagte bestimmt war, vor dem dieser gehörigen Hasen Schwelgern vor Anker gegangen. Der Schiffer des Kahns meldete sich am selben Tage dei der Beklagten löschbereit und letztere stellte darüber auf der Kückseite des Ladescheins eine Bescheinigung aus. Zur Löschung des Kahns ist es zunächst nicht gekommen; erst am 3. April 1923 wurde mit der Löschung begonnen. Der Schiffer unterbrach aber die Löschung dereits nach zwei Stunden, weil die Beklagte sich weigerte, ihm Liegegeld für die Zeit vom 10. März 1923 ab zu zahlen. Er erklärte ihr dann, daß er für die Klägerin als Frachtsührerin wegen der besanspruchten Liegegelder das gesetzliche Pfandrecht an der Ladung aussübe. Erst am 25. Oktober 1923 hat die Klägerin das so geletend gemachte Pfandrecht aufgehoben. Darauf ist der Kahn entladen worden.

Die Klägerin beansprucht die Zahlung von Liegegeld für die Zeit vom 10. März die 25. Oktober 1923. Die Beklagte bestreitet den Anspruch nach Grund und Betrag. Sie wendet ein, daß der Kahnschisser der Klägerin während der Zeit vom 2. März die 25. Oktober 1923 nicht löschbereit gewesen und daß serner die Löschung durch zufällige Umstände im Sinne von Binnenschisses 3. April 1923 sei der Hafen Schwelgern wie jeder andere in Betracht kommende Löschplaß durch Maßnahmen der französische belgischen Besatungsbehörden in einer Weise gesperrt gewesen, daß die Löschung unmöglich gewesen sei. In der Zeit vom 3. April bis 25. Oktober 1923 aber habe der Kahnschisser derweigert.

Im ersten Rechtszug wurde der Maganspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das Berufungsgericht wies die Mage ab. Die Revision der Mägerin hatte keinen Erfolg.

Grünbe:

Nach den Feststellungen des Berusungsgerichts hat sich der Kahnschiffer der Mägerin bei der Beklagten am 28. Februar 1923

löschbereit gemelbet und ist zu dieser Reit sowie am folgenden Tage. bem 1. März 1923, löschbereit gewesen. Aber seine Löschbereitschaft sei - wie weiter ausgeführt wird - durch die am 1. März 1923 einsetzenden Maknahmen der belgisch-französischen Besatzungsbehörden bis zum 3. April 1923 aufgehoben gewesen. Diese Magnahmen ber Besatungsbehörden hätten sich auch gegen den Kahnschiffer ge-Denn das allgemeine Verbot der Besatungsbehörden, Waren der hier fraglichen Art, solange sie nicht in der verlangten Weise verzollt würden, zu löschen, habe sich auch gegen ihn gerichtet. Hätte der Kahnschiffer mit der Entlöschung des Kahnes begonnen, so wäre er voraussichtlich von den Franzosen ebenso verhaftet worden wie andere Schiffer in gleicher Lage. Danach habe tatfächlich ein Hindernis für die Entlöschung des Kahns auch in der Verson des Kahnschiffers bestanden. Auch wäre dieses hindernis, wie aus dem damaligen Gesamtverhalten ber fremden Besatzungsbehörden zu entnehmen sei, nicht ohne weiteres behoben worden, wenn die Beklaate die Aölle und sonstigen Gebühren für die im Kahn befindliche Ware an die Besatzungsbehörden gezahlt hätte. Aukerdem sei der Beklaaten bieser Weg zur Beseitigung des auch für den Kahnschiffer bestehenden Löschungshindernisses wegen eines Verbots der Reichsregierung und aus nationalen Grimben verschlossen gewesen.

Die Einwendungen, welche die Revision gegen diese, im wesentsichen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Feststellungen erhebt, sind nicht durchschlagend. Die Revision meint, das Löschungsverbot der Besatungsbehörden habe sich nur gegen den Ladungsempfänger, d. i. die Bellagte, richten können und habe nach Inhalt und Zweck nur die Ladung, nicht den Kahn als solchen betroffen. Denn Kahnschiffer und Kahnbesatung hätten mit der Löschung des Kahnssselbst nichts zu schaffen. Die Löschung habe vielmehr allein der Ladungsempfänger vorzunehmen. Der Kahnschiffer habe nur den Kahn zum Löschen bereitzussellen und könne sich im übrigen völlig untätig verhalten. Underseits sei der Lauf der Löschzeit dadurch nicht berührt worden, daß der Beklagten durch Mahnahmen der fremden Besatungsbehörden ein geeigneter Hafen und ein geeigneter Löschplat genommen worden sei.

Nun handelt es sich um eine Ladung Eisenerz, also um "lose Güter" im Sinne von § 56 Binnenschiffts. Solche Güter sind in der Weise zu löschen, daß der Empfänger sie im Schiff abnimmt

und ihre weitere Entladung bewirkt. Das bedeutet aber nicht, daß der Kahnschiffer an der Entlöschung völlig unbeteiligt ist. Vielmehr hat auch er hier an der einen Teil der Löschung bildenden Ausladung ber Gliter aus bem Schiff insofern mitzuwirken, als er bas Löschaut im Schiffe dem Empfänger zur Abnahme anweisen und ihm zugänglich machen, also unter Umständen, wenn es sich um einen verbedten Kahn handelt, die Luken des Kahns aufdeden muß usw. Die Entlöschung besteht keinesfalls in einer einseitigen, vom Willen und Handeln des Kahnschiffers unabhängigen Tätigkeit des Empfängers und seiner Beauftragten, sondern erfordert immer ein gewisses Mitwirken des Kahnschiffers und gegebenenfalls ein Handin-Hand-Arbeiten beiber. Demaemäß traf das Ginareifen der Besatungsbehörde auch ben Kahnschiffer, indem ihm die zur Entlöschung erforderliche Mitwirkung untersagt wurde. Dieses Verbot. mit bessen gewaltsamer Durchführung auch gegen ben Kahnschiffer nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gerechnet werden mußte, stand der für eine gewöhnliche Abwicklung der Entlöschung erforderlichen Mitwirtung des Kahnschiffers entgegen. Und zwar gilt dies auch bann, wenn der Kahnschiffer subjektiv bereit gewesen sein sollte, dem Verbot der Besatungsbehörden zu troten. Denn einmal war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mit dem Unterbinden der Mittwirkung des Rahnschiffers bei der Entlöschung burch Zwangsmaßnahmen ber Besatungsbehörben zu rechnen. Außerdem brauchte sich die Beklagte auf eine solche verbotswidrige und für sie nicht ungefährliche Mitwirfung des Kahnschiffers überhaupt nicht einzulassen. Vielmehr fehlte es im Verhältnis der Parteien objektiv an der Löschbereitschaft des Kahnschiffers und bestand nicht nur ein außerhalb bes Schiffes und seiner Besahung liegendes Ablieferungshindernis (BinnenschiffG. § 52 Abs. 2). Ob bies auch bann zutreffen würde, wenn es im freien Belieben ber Bellagten gestanden haben sollte, burch Entrichtung bes von den Besatzungsbehörden verlangten Rolles das Löschungsverbot zu beseitigen, kann dahingestellt bleiben, da eine solche Möglichkeit nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vorlag. Der danach anzunehmende Mangel der Löschbereitschaft ist, wie weiter aus bem Urteil bes Berufungsgerichts erhellt, spätestens am 2. ober 3. März 1923 eingetreten und hat bis zum 3. April 1923 gedauert. Solange der Kahnschiffer nicht löschbereit gewesen ist, war der Lauf

ber Löschzeit unterbrochen, ohne Kücksicht barauf, ob die Beklagte ihrerseits imstande war, einen geeigneten Löschplat anzuweisen und die Güter abzunehmen. Zu Unrecht macht daher die Rägerin geltend, daß die Löschzeit am 9. Närz abgelausen und sie zur Forderung von Liegegeld vom 10. März 1923 ab befugt sei. Der Kahnschisser der Rägerin war somit auch nicht berechtigt, wegen einer solchen Liegegeldsorderung die am 3. April 1923 begonnene Entlöschung des Kahns nach zweistündiger Arbeit zu unterbrechen und erst am 25. Oktober 1923 wieder aufzunehmen. Demnach ist der Anspruch der Klägerin auf Liegegeld vom 3. April die 25. Oktober 1923 unbegründet.